

Statuten

Genossenschaft Elektra, Jegenstorf

Mai 2022



I Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Unter der Firma «Genossenschaft Elektra, Jegenstorf» besteht mit Sitz in Jegenstorf eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Firma und Sitz

Art. 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt, auf genossenschaftlicher Basis, die kostengünstige Bereitstellung und Verteilung von Energie (Strom, Wärme etc.) und anderen Teilen der Grundversorgung an ihre Mitglieder und weitere Kundinnen und Kunden. Sie kann in diesem Zusammenhang Infrastruktur bereitstellen, produzieren, liefern, Handel betreiben, beraten, fördern, finanzieren und jegliche Art von Dienstleistungen im Bereich Energie- und Grundversorgung erbringen. Sie kann durch entsprechende Beiträge und andere Leistungen, direkt oder indirekt über geeignete Organisationen und Körperschaften, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Projekte und Massnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der sog. Energiestrategie 2050 bzw. der sog. Energiewende fördern und unterstützen.

Zweck

² Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen.

³ Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, halten und veräussern.

⁴ Sie kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3

Das Marktgebiet der Genossenschaft umfasst im Wesentlichen das Mittel- und Nordostschweiz. Soweit die Genossenschaft gesetzlich regulierte Versorgungsaufgaben wahrnimmt, erstreckt sich das Marktgebiet insbesondere auf die von den zuständigen Stellen (Kantone, Gemeinden) zugeteilten Netz- oder Versorgungsgebiete.

Marktgebiet

II Ein- und Austritt sowie Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 4

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche an Verteil- oder Versorgungsnetze der Genossenschaft angeschlossen sind, angeschlossen werden oder diese nutzen.

² Mitglied der Genossenschaft kann ferner werden, wer in relevanter Art und Weise regelmässig eine Geschäftsbeziehung mit der Elektra pflegt.

³ Der Verwaltungsrat kann ein Beitrittsreglement erlassen, welches die Grundsätze des vorliegenden Artikels konkretisiert.

Art. 5

Eintritt

¹ Wer die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Dem Verwaltungsrat ist einschriftliches Aufnahmege-such einzureichen. Er entscheidet über die Aufnahme.

² Das neue Mitglied hat einen Anteilschein von nominell CHF 4000.– zu übernehmen. Der Verwaltungsrat kann zudem ein Eintrittsgeld festsetzen, welches im Maximum den Nominalwert eines Anteilscheins beträgt. Jedes Mitglied darf nur einen Anteilschein besitzen.

³ Die Mitgliedschaft beginnt ab erfolgter Einzahlung des Nominalbetrags für den Anteilschein und des allfälligen Eintrittsgelds.

Art. 6

Austritt

¹ Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur unter Einhaltung einer drei-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Verwaltungsrat erfolgen.

Verlust der Mitgliedschaft

² Wer die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann zur Kündi-gung der Mitgliedschaft aufgefordert werden. Erfolgt keine Kündigung, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dieses Mitglied auszuschliessen.

Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben

³ Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Genossenschafters/der Genossenschafterin. Die Erben eines Genossenschafters/einer Genossen-schafterin treten, soweit sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen, ohne weiteres in seine/ihre Rechte und Pflichten ein. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

⁴ Mitglieder der Genossenschaft können durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden, wenn

Ausschluss

- a) sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen;
- b) sie durch ihr Verhalten die Genossenschaft schädigen;
- c) sonstige wichtige Gründe für einen Ausschluss vorliegen.

⁵ Gegen einen Ausschluss durch den Verwaltungsrat steht der/dem Ausgeschlossenen das Recht zu, innert 20 Tagen an die Generalversammlung schriftlich zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 846 Abs 3 OR endgültig.

Gemeinsame Bestimmungen

⁶ Für ausscheidende Mitglieder gilt in finanzieller Hinsicht Art. 7 der Statuten. Sie haben den Anteilschein zurückzugeben.

Art. 7

¹ Der Anteilschein wird dem ausscheidenden Mitglied zum Nennwert zurückbezahlt, jedoch höchstens zum anteiligen bilanzmässigen Reinvermögen der Genossenschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens, falls dieser Betrag tiefer ist als der Nennwert. Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

Auszahlung an ausscheidende Mitglieder

² Der Genossenschaft steht das Recht zu, die Verbindlichkeiten des Mitgliedes mit seinen Forderungen aus dem Anteilschein zu verrechnen.

Art. 8

¹ Die Leistungen und Angebote der Genossenschaft stehen auch Nichtgenossenschaftern offen und werden diesen zu den gleichen Bedingungen wie den Genossenschaftern erbracht.

Nichtgenossenschafter

² Auf das Vermögen der Genossenschaft haben nur Genossenschafter Anspruch.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Haftung

III Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes

Art. 10

Anteilscheine

¹ Die Anteilscheine sind unter fortlaufender Nummer auf den Namen der Genossenschafter auszustellen, rechtsgültig zu unterzeichnen und in das Verzeichnis der Genossenschafter einzutragen.

² Die Anteilscheine sind unteilbar und nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates übertragbar.

Art. 11

Jahresrechnung und Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen.

² 20 Tage vor der Generalversammlung wird die Jahresrechnung, zusammen mit dem Geschäftsbericht der Genossenschaft, dem Bericht der Revisionsstelle und dem Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes, den Genossenschaf tern elektronisch zugänglich gemacht. Diese Unterlagen werden zusätzlich am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufgelegt und die Genossenschafter erhalten zusammen mit der Einberufung der Generalversammlung im Minimum eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen.

Art. 12

Verwendung von Ertrag und Bilanzgewinn

¹ Aus dem Ertrag werden alle geschäftsbedingten Kosten bestritten sowie angemessene Abschreibungen und Rückstellungen auf den Vermögenswerten der Genossenschaft vorgenommen. Ferner können Beiträge im Hinblick auf die direkte oder indirekte Förderung von Projekten und Massnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der sog. Energiestrategie 2050 bzw. der sog. Energiewende geleistet und weitere Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung des genannten Zweckes getätigt werden.

Das schliesst das Recht ein, auf Basis eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglements, jährlich entsprechende, zweckgebundene Rückstellungen zu machen.

² Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung. Er wird auf Antrag des Verwaltungsrates und Beschluss der Generalversammlung namentlich wie folgt verwendet:

- a) Zuweisung in den gesetzlichen Reservefonds;
- b) Zuweisung in den Netzaufwandsfonds;
- c) Ausschüttung einer Dividende für jeden Anteilschein nach Massgabe von Art. 859 Abs. 3 OR.

³ Dividendenberechtigt sind nur jene Anteilscheine, welche am 31. Dezember des Geschäftsjahres, für welches die Dividende ausgeschüttet wird, bereits ausgegeben waren.

Art. 13

Soweit der Reservefonds die Hälfte des Anteilscheinkapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.

Reservefonds

Art. 14

Der Netzaufwandsfonds dient dazu, die Verteil- und Versorgungsnetze zu erweitern, umzubauen, falls erforderlich zu erneuern und gegebenenfalls neue Netze zu erwerben.

Netzaufwandsfonds

IV Organisation

Organe der
Genossenschaft

Art. 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Generalver-
sammlung
Stimmrecht und
Vertretung

Art. 16

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

² Jeder Genossenschafter und jede Genossenschafterin hat eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts bestimmen eine Vertretung. Verhinderte Genossenschafter können sich entweder durch andere Genossenschafter oder durch handlungsfähige Familienangehörige mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Genossenschafter darf jedoch mehr als zwei Stimmen ausüben.

Generalver-
sammlung
Einberufung

Art. 17

¹ Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal und ausserordentlicherweise, wenn

- a) der Verwaltungsrat dies beschliesst;
- b) die Revisionsstelle dies verlangt;
- c) der zehnte Teil der Genossenschafter ein entsprechendes Begehren unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände stellt.

² Die Einberufung erfolgt, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, durch persönliche Einladung an die Genossenschafter mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Generalver-
sammlung
Befugnisse

Art. 18

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung der Verwaltungsräte, des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

3. Abnahme der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz) und des Geschäftsberichtes.
4. Entlastung der Verwaltung.
5. Verwendung des Bilanzgewinnes gemäss Art. 12 der Statuten.
6. Ausgabe von Obligationen-Anleihen.
7. Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Genossenschaftern.
8. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Generalversammlung nach dem Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 19

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin des Verwaltungsrates geleitet. Sind beide verhindert, so bestimmt der Verwaltungsrat das präsidierende Mitglied.

Generalversammlung
Leitung

² Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Verhandlungen die nötigen Stimmzähler und den Protokollführer.

Art. 20

Der zwanzigste Teil der Genossenschafter kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes in der Generalversammlung verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen können vor oder während der Generalversammlung gestellt werden.

Generalversammlung
Traktandierungsbegehren

Art. 21

¹ Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen; es kann aber geheime Stimmabgabe beschlossen werden. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nach Art. 888 OR. Der Vorsitzende stimmt mit und hat zusätzlich bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr.

Generalversammlung
Abstimmungen und Wahlen

² Zur Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig.

Abberufung von Organen

³ Eine solche kann erfolgen, wenn die genannten Organe die Interessen der Genossenschaft wesentlich oder in grobfahrlässiger Weise verletzen

oder die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigt haben oder zu erfüllen ausserstande sind. Vorbehalten bleibt Art. 890 OR.

Art. 22

Verwaltungsrat
Amtsdauer und
Wählbarkeit

¹ Die Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bis zum 68. Altersjahr gewählt oder wiedergewählt werden.

³ Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch die ordentliche Generalversammlung und dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung des darauffolgenden vierten Jahres. Ersatzwahlen können anlässlich der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes getroffen werden.

Art. 23

Verwaltungsrat
Zusammen-
setzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Es sind nur Genossenschafter wählbar.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

³ Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär/eine Sekretärin, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 24

Verwaltungsrat
Beschluss-
fähigkeit

Um einen gültigen Beschluss fassen zu können, muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Art. 25

Verwaltungsrat Aufgaben

Verwaltungsrat
Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Oberleitung der Genossenschaft und Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Festlegung der Organisation.
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

6. Erstellung des Geschäftsberichtes (einschliesslich Jahresrechnung) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
8. Aufstellen von Richtlinien über die Netznutzung, Festlegung von Produkten und Tarifen sowie Verabschiedung von allgemeinen Geschäftsbedingungen.
9. Abschluss von Verträgen mit Dritten (Gemeinden, Privaten) ausserhalb des Marktgebietes betreffend die Netznutzung, soweit es sich nicht um Standardverträge handelt, wie sie mit einer Vielzahl von Dritten abgeschlossen werden.
10. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern und Zustimmung zur Übertragung von Anteilscheinen.
 - ² Der Verwaltungsrat kann über dies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder dem Geschäftsreglement einem anderen Organ zugeteilt sind.

Art. 26

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern.

Verwaltungsrat
Einberufung

² Jedes Mitglied oder die Geschäftsleitung kann beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 27

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des von ihm zu erlassenden Geschäftsreglements an eine Geschäftsleitung zu übertragen.

Geschäftsleitung

Art. 28

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Revisionsstelle

² Die Revisionsstelle hat der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

³ Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der von ihr geprüften Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

V Statutenrevision und Liquidation

Art. 29

Statutenrevision

Die gegenwärtigen Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Zu einem derartigen Beschluss sind zwei Drittel der an einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 30

Auflösung der
Genossenschaft

¹ Ein Beschluss zur Auflösung oder Fusion der Genossenschaft mit oder ohne Liquidation bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Liquidation gleichgestellt ist die Übertragung der gesamten Aktiven und Passiven der Genossenschaft auf einen anderen, von der Genossenschaft unabhängigen Rechtsträger.

² Falls die Auflösung mit Liquidation beschlossen wird, wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission, welche die Liquidation der Genossenschaft an die Hand nimmt und durchführt.

³ Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Vermögensüberschuss ist in folgender Weise zu verwenden:

1. 70 % sind unter die Genossenschafter zu verteilen (Art. 913 und 865 OR).
2. 30 % fallen den Einwohnergemeinden des Stromversorgungsgebietes der Genossenschaft im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu.

VI Schlussbestimmungen

Art. 31

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, wo es das Gesetz vorschreibt, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Im Übrigen erfolgen die Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Genossenschafter durch einfachen Brief oder, soweit nicht die Einberufung der Generalversammlung betreffend, durch E-Mail. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich die Publikation in den Amtsanzeigern des Marktgebietes beschliessen.

Bekannt-
machungen

Art. 32

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten sind damit aufgehoben. Beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Mai 2022 in Bern.

Inkrafttreten

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident: Stefan Iseli

Der Protokollführer: Heinz Meister



Genossenschaft Elektra, Jegenstorf
Bernstrasse 40
CH-3303 Jegenstorf

Telefon +41 31 763 31 31

info@elektra.ch
elektra.ch

